

Satzung des Verkehrsvereins Nesselwang

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Verkehrsverein Nesselwang und hat seinen Sitz in Nesselwang. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist alle Maßnahmen zu fördern, die der Hebung des Fremdenverkehrs, der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, sowie der Verschönerung des Ortsbildes dienen.

§ 3

Mitglieder:

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, Vereine, Behörden)
- c) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch die Vorstandschaft. Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ferner jede juristische Person, die den Sitz in Nesselwang oder Umgebung hat. Die Mitgliedschaft endet mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge einschließlich der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vorstandschaft den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erheben. Das Gleiche gilt, wenn einem Antragsteller das Aufnahmegesuch abgelehnt wurde. In beiden Fällen ist ein Versammlungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zu veranlassen. Ausgeschlossen können Mitglieder werden die trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres entrichtet haben, oder gegen die Interesse des Vereins arbeiten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Jahresbeiträge in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich mit Ausnahme des angestellten Personals.

§ 5

Organe des Vereins sind:

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Die

Vorstandschaft besteht aus: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier und 4 Beiräten.

Für Sonderfälle, Veranstaltungen usw. können durch die Vorstandschaft besondere Unterausschüsse eingesetzt werden, die im Auftrage des Vereins Sonderaufgaben durchführen. Die Vorstandschaft und der Beirat werden jeweils in der Generalversammlung im Frühjahr durch einfache Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Zuständigkeit der Vorstandschaft:

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jedem von Ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende erhindert ist. Dem Vorstand unterliegt die Geschäftsleitung, der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse, die Einberufungen der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und nach Beratung mit der Vorstandschaft die Einstellung und Entlassung des Personals. Der Schriftführer führt in den Sitzungen der Vorstandschaft und in Versammlungen die Beschlussprotokolle und macht alle übrigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit dafür nicht besondere Kräfte angestellt sind. Dem Kassier obliegt die Vereinnahmung der Beiträge und sonstigen Leitungen an den Verein und die Auszahlung der vom Vorstand angewiesenen Beiträge. Ferner verwaltet er das Vereinsvermögen. Er hat in jeder Generalversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Beiräte nehmen an den Sitzungen der Vorstandschaft teil, haben bei den Abstimmungen, auch in Sitzungen der Vorstandschaft Stimmrecht, und wirken bei Sitzungen und Versammlungen beratend mit.

§ 7

Zuständigkeit der Sitzungen der Vorstandschaft:

Die Sitzungen der Vorstandschaft dienen zur Vorbereitung von Versammlungen, zur Besprechung, Beratung dringender Fälle, sowie zur Beschlussfassung über schwerwiegende Angelegenheiten in der Geschäftsführung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind beschlussfähig wenn die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Jedes Jahr ist im Herbst eine Generalversammlung abzuhalten. Außerordentliche Versammlungen müssen abgehalten werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Versammlungen müssen mindestens 3 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt in ortsüblicher Weise und unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausnahme siehe §§ 11 und 12. Jedes Mitglied hat das Recht in der Versammlung Wünsche und Anträge vorzubringen. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes

oder bei dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters. Der 1. Vorstand oder in dessen Abwesenheit der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Wenn 10 % der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung im Herbst unterliegen:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Ernennung des Wahlausschusses und der zwei Rechnungsprüfer, Prüfung und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Ernennung der technischen Warte und deren Mitarbeiter
- f) Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
- g) Änderung der Satzung
- h) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- i) Beschwerden wegen Ausschluss von Mitgliedern und Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- j) Wünsche und Anträge
- k) Auflösung des Vereins

Über jede Versammlung sowie über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer über die Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand, oder dem die Versammlung oder Sitzung leitenden Mitglied der Vorstandschaft, sowie vom Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Technische Warte:

Die Generalversammlung ernennt folgende Warte: ein Wart für Bäume und Anlagen, ein Wart für Wege und Ruhebänke und Wegschilder, ein Wart für Skiwege. Diesen Warten werden je nach Umfang ihres Arbeitsbereiches weitere freiwilligen Hilfskräfte aus den Reihen der Mitglieder beigegeben. Die technischen Warte üben ihre Tätigkeit nach Anweisung der Vorstandschaft aus.

§ 10

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 11

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der Generalversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann in einer, zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung beschlossen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens ein Woche vor dem Termin schriftlich zugestellt werden. Beschließt die Versammlung die Auflösung des Vereins so darf das Vermögen nur zum Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwendet werden.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung ist in der Generalversammlung am 28. November 1951 in Nesselwang beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Nesselwang, den 28. November 1951

Unterzeichnet vom

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassier
- Beiräte